

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss

☒ Fachausschuss

☐ Kreisausschuss

☐ Kreistag

Jugendhilfeausschuss (JHA)

03.06.2008

Inhalt:

Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode 2009 bis 2013

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der in der Anlage namentlich genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode 2009 bis 2013.

zuständiges Amt:

Büro des Landrates

Jörg Brämer

Büroleiter Landrat

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Jugendamt	Britta Gilgen	
Juristin Landrat	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	03.06.2008						

Begründung:

Am 31. Dezember 2008 endet die Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten Jugendschöffen des Amtsgerichtsbezirks Schwedt/Oder bzw. des Landgerichtsbezirks Frankfurt (Oder). Für die nächste Amtszeit 2009 bis 2013 ist im Jahr 2008 die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen, Jugendschöffen, Jugendhilfsschöffen) durchzuführen. Neben den Gemeinden des Landkreises, die aufgefordert wurden Kandidaten zu benennen, die als Schöffen bei den Strafgerichten für Erwachsene gewählt werden sollen, obliegt es den Landkreisen, ihrerseits Kandidaten zur **Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode 2009 bis 2013** zu benennen.

Mit Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 28.12.2007 (322 - 19) wurde das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebeten, möglichst bis zum 31. Mai 2008 auf der Grundlage der *Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 27. November 2007* **eine Vorschlagsliste** zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode 2009 bis 2013 zu erstellen. Nach Absprache mit dem Amtsgericht Schwedt/Oder reicht es jedoch noch aus, wenn die Bestätigung der Vorschlagsliste in der planmäßigen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.06.2008 erfolgt.

Der Präsident des Landgerichts Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 28.12.2007 die Anzahl der im Bezirk des Amtsgerichts Schwedt/Oder zu wählenden Jugendschöffen wie folgt festgesetzt:

- 16 Jugendschöffen (8 Frauen und 8 Männer) für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder
- 12 Jugendhilfsschöffen (6 Frauen und 6 Männer) für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder
- 5 Jugendschöffen (3 Frauen und 2 Männer bzw. 2 Frauen und 3 Männer) für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder)

Daraus ergibt sich eine Zahl von insgesamt 66 Jugendschöffen (33 Frauen und 33 Männer), die in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen aufzunehmen sind (mindestens doppelt so viele Vorschläge wie zu wählende Personen). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

Nach Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuss ist die Liste anschließend eine Woche lang (7 volle Tage - mindestens 5 volle Werkzeuge) im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis

zum 30. Juni 2008 abgeschlossen sein muss, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

Die Vorschlagsliste ist bis zum 15. Juli 2008 nebst Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung beim Amtsgericht Schwedt/Oder einzureichen. In der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober 2008 tritt der Wahlausschuss beim Amtsgericht Schwedt/Oder zusammen, um aus der Vorschlagsliste die erforderliche Zahl der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen zu wählen.

Das Amt des Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden. Die Bewerber müssen zu Beginn der Amtsperiode mindestens 25 Jahre sein und dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG). Dabei ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob die Bewerber für das Amt des Jugendschöffen bzw. Jugendhelfsschöffen geeignet sind. Insbesondere sollten Personen gewonnen werden, die ein besonderes Interesse für das Amt haben.

Nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind u. a. Bewerber, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Des Weiteren sollen Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im jeweiligen Gerichtsbezirk (Altkreise Prenzlau und Templin) wohnen, in Vermögensverfall geraten sind oder aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind. Weitere Ausschlussgründe regelt die o. g. Allgemeine Verfügung vom 27. November 2007.

Die Bewerber für das Amt des Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Listen aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

In die Vorschlagsliste sind folgende Personalangaben der Bewerber/innen aufzunehmen: *Familiennahme, Geburtsname (wenn er anders als der Familienname lautet), Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, bei bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs, Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer.*

Die Verwaltung hat in den Medien die Bevölkerung des Landkreises Uckermark (Altkreise Prenzlau und Templin) zur Mitarbeit als Jugendschöffe bzw. Jugendhelfsschöffe für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode 2009 bis 2013 aufgerufen.

Dem Aufruf sind insgesamt 67 Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Uckermark, wohnhaft im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schwedt/Oder (Stadtgebiet Schwedt/Oder und Gebiet des ehemaligen Altkreises Angermünde) gefolgt.

Davon sind 44 weibliche Bürgerinnen und 23 männliche Bürger in nach Geschlechter getrennte **Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode 2009 bis 2013 (s. Anlage), aufgenommen worden.**